

# INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIONÄRSRECHTE HINSICHTLICH DER 65. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 12. APRIL 2012

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der 65. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 12. April 2012:

## Teilnahme an der Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 02. April 2012, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionärin / Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

## - Depotverwahrte Inhaberaktien

Bei depotverwahrten Inhaberaktien erfolgt der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft **spätestens am 06. April 2012, 24.00 Uhr MESZ** zugehen muss, und zwar ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen:

Per Post  
oder per Boten: VERBUND AG  
Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
Am Hof 6a, 1010 Wien

Per Telefax: +43 (0)1 8900500-70  
oder per E-Mail: [anmeldung.verbund@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at)

Depotbestätigungen werden vom depotführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an die Gesellschaft übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten.

Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der Hauptversammlung teilnehmen möchten.

## - Nicht depotverwahrte Inhaberaktien

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis der Aktionärs Eigenschaft die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines öffentlichen Notars, die der Gesellschaft **spätestens am 06. April 2012, 24.00 Uhr MESZ** zugehen muss, und zwar ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen (Postadresse, Faxnummer, E-Mail). Die Bestätigung des Notars kann erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt werden; für ihren Inhalt gilt das nachfolgend Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

## **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code,
- Angaben über den Aktionär bzw. die Aktionärin: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw. der Aktionärin,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweistichtag am 02. April 2012 beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre und Aktionärinnen werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich; es bedarf keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

## **Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am 22. März 2012 der Gesellschaft in Schriftform an folgende Adresse zugeht:

Per Post                    VERBUND AG  
oder per Boten:        Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
                                 Am Hof 6a, 1010 Wien

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärs-eigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

## **Beschlussvorschläge von Aktionären bzw. Aktionärinnen gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 02. April 2012 der Gesellschaft an eine der folgenden Adressen zugeht:

Per Post                    VERBUND AG  
oder per Boten:        Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
                                 Am Hof 6a, 1010 Wien

Per Telefax:            +43 (0) 50313-153791

oder per E-Mail: hv@verbund.com, wobei das Verlangen beispielsweise als PDF dem E-Mail anzuschließen ist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden.

### **Hinweis zum Auskunftsrecht und Antragsrecht gemäß §§ 118 f AktG**

Aktionärinnen und Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder eine Erteilung strafbar wäre.

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär ist gemäß § 119 AktG berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

### **Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 113 f AktG**

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Bevollmächtigte nimmt im Namen der Aktionärin bzw. des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die Aktionärin bzw. der Aktionär, die/den er vertritt.

Die Gesellschaft selbst sowie Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nicht als Bevollmächtigte einer Aktionärin oder eines Aktionärs bestellt werden.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft [www.verbund.at/hauptversammlung](http://www.verbund.at/hauptversammlung) zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens 11. April 2012, 16.00 Uhr (MESZ) ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post  
oder per Boten: VERBUND AG  
Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
Am Hof 6a, 1010 Wien

Per Telefax: +43 (0)1 8900500-70  
oder per E-Mail: [anmeldung.verbund@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at)

Am Tag der Hauptversammlung erfolgt die Entgegennahme einer Vollmacht bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.